

Satzung des Wassersportclubs Rabeninsel Halle e.V

in der Fassung vom 07.10.2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wassersportclub Rabeninsel Halle e.V.. Er hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Halle.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluß von Personen, die ideelle Ziele des Wassersportes und der Touristik verfolgen.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung sowie der Förderung der Gesundheit. Der Verein organisiert Nutzung, Erhaltung und Ausbau der Vereinssportanlage als gemeinnützige Tätigkeit, fördert die Entwicklung des Wassersports und Tourismus sowie das Interesse der Mitglieder an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere der Wasserflächen und Ufergebiete.
- (3) Der Wassersportclub Rabeninsel Halle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, daß dies nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig ist.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach einer Anwartschaft von maximal einem Jahr entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Wassersportes erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Im Verein ist auf schriftlichen Antrag eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandes gewährt, wenn ein

Mitglied aus persönlichen Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - diese Satzung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Steganlage und des Grundstückes ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.,
 - den genutzten Bootssteg entsprechend der Strom- und Schiffsahrtspolizeilichen Genehmigung zu erhalten
 - beabsichtigte bauliche Veränderungen an der Steganlage schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand einzureichen
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Bei ruhender und Ehrenmitgliedschaft braucht keine Gemeinschaftsarbeit geleistet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des nächsten Quartals wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Bootsstege betreffen bzw. unmittelbar damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
- (5) Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.

§ 9

Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierend bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung – Ehrenamtszuschale- nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verfügungen über 3000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 Der Beschlußfassung durch den Vorstand unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge zu leisten:

- Aufnahmebeitrag
- Monatsbeiträge bis zum 15. jeden Monats,
- Arbeitsstunden bzw. für nicht geleistete Stunden einen Ersatzgeldbetrag,
- Umlagen.

Die Höhe des Aufnahmebeitrages, der Monatsbeiträge, der Umlagen sowie der Ersatzgeldbeträge ergeben sich aus der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung.

§ 11

Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ein Auflösungsbeschluß der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muß mit $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefaßt werden.
- (3) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Halle, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 07.10.2011 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.